

# Kindergartenzuschuss / Kinderbetreuungskosten

„Die kleinen Helfen beim Optimieren“



Für berufstätige Eltern ist Kinderbetreuung tägliches Thema, verbunden mit nicht unerheblichen Kosten.

Mit diesem Baustein kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Aufwendungen für die Betreuung und Unterbringung eines nicht schulpflichtigen Kindes erstatten.

Nicht schulpflichtig sind Kinder, die unter 6 Jahre alt sind.

Hier werden die Kosten *nicht pauschal* abgerechnet, sondern der Arbeitgeber kann die *wirklich anfallenden Kosten voll übernehmen*.

## Und das absolut steuer- und sozialversicherungsfrei

Um diesen Baustein anwenden zu können, ist es notwendig die Original Nachweise über die entstandenen Kosten beim Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzubewahren.



## Beispiel:

Sie haben eine Arbeitnehmerin mit einem Grundgehalt von 3.000,00 € ;  
Steuerklasse IV /1; rk.

Die Arbeitnehmerin hat ein Kind im Kindergarten und zahlt mtl. 80,00 €  
Kindergartenbeitrag. Sie möchten Ihrer Arbeitnehmerin eine Lohnerhöhung  
zukommen lassen, bei der Sie netto 80,00€ mehr bekommt.

### 1. Variante

Damit Ihre Arbeitnehmerin mtl. netto 80,00 € mehr übrig hat müssen Sie  
das Gehalt um 166,41 € aufstocken. Das bedeutet für Sie monatlich einen  
Mehraufwand von 166,41 € Gehalt + 36,61 € Arbeitgeberanteil zur  
Sozialversicherung.

*Ihnen kostet die Lohnerhöhung monatlich 203,02€ = jährlich 2.436,24€.*

### 2. Variante

Sie wenden den umseitig genannten Lohnbaustein an und erstatten der  
Arbeitnehmerin mtl. 80,00 € steuer- und sozialversicherungsfrei als  
Kindergartenzuschuss.

Das bedeutet für Sie monatlich einen Mehraufwand von 80,00€.

*Ihnen kostet die Lohnerhöhung monatlich 80,00 € = jährlich 960,00€*

### Gegenüberstellung Variante 1 und Variante 2

Durch den Ansatz vom Baustein „Kindergartenzuschuss“

*sparen Sie jährlich 1.476,24€*

bei einer Arbeitnehmerin.